

RAHMENVERTRAG ZWISCHEN DER EIDGENÖSSISCHEN BERGBAU- UND HANDELSKOMPANIE DES FUCHSBAUS UND DER RÄTEREPUBLIK FJORDLAND

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Artikel 1 - Beginn des Vertrags	2
Artikel 2 - Dauer	2
Artikel 3 - Gegenseitige Anerkennung	2
Artikel 4 - Freizügigkeit	2
Artikel 5 - Frieden	2
Artikel 6 - Nichteinmischung	2
Artikel 7 - Weitere Regelungen	2
Artikel 8 - Kündigung	2
Artikel 9 - Schiedsgericht	2
Artikel 10 - Depositarstaat	3
Anhang A - Vertrag zwischen der Eidgenössischen Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und der Rätersondernutzung Fjordland über die Ressourcennutzung	4
A.1 Ressourcennutzung	4
A.2 Nicht-Erneuerbare natürliche Ressourcen	4
A.3 Erneuerbare natürliche Ressourcen	4
A.4 Erneuerbare artifizielle Ressourcen	4
A.5 Genehmigung	4
Anhang B - Vertrag zwischen der Eidgenössischen Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und der Rätersondernutzung Fjordland über Abrüstung und Rüstungskontrolle	5
B.1 Begriffsbestimmung	5
B.2 Verbot von Fernwaffensystemen	5
B.3 Gegenseitige Rüstungsinspektionen	5
Anhang C - Vertrag zwischen der Eidgenössischen Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und der Rätersondernutzung Fjordland über den Handel	6
C.1 Begriffsbestimmungen	6
C.2 Währung	6
C.3 Zölle	6
C.4 Nicht-tarifäre Handelsbeschränkungen	6

Präambel

Die souveränen, gleichberechtigten Staaten Eidgenössische Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus, vertreten durch TheHazbinPilot und BacePlays und Räterepublik Fjordland, vertreten durch FreaklessFreak treffen folgende Vereinbarungen:

Artikel 1 - Beginn des Vertrags

Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Parteien sofort in Kraft.

Artikel 2 - Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 3 - Gegenseitige Anerkennung

Die Vertragsparteien erklären die gegenseitige Anerkennung der Eigentums- bzw. Hoheitsverhältnisse und respektieren die Regelungen der jeweils anderen Partei.

Artikel 4 - Freizügigkeit

Die Bürger*innen des jeweils anderen Staates genießen auf dem gesamten Staatsgebiet Bewegungsfreiheit im gleichen Maße, wie dies auch den Bürger*innen des jeweiligen Staates zugestanden wird.

Artikel 5 - Frieden

Die Vertragsparteien unternehmen keine Handlungen, welche die Sicherheit des jeweils anderen Vertragspartners gefährden. Das Verbringen von Sprengmitteln auf das Staatsgebiet des jeweils anderen Staates ist verboten. Die Wasseroberfläche unter freiem Himmel ist von dieser Regelung ausgenommen. Sanktionen werden auf Antrag des betroffenen Staates auch bei begründetem Verdacht durch das Schiedsgericht erlassen.

Artikel 6 - Nichteinmischung

Die Vertragsstaaten erklären ihre Neutralität in Konflikten zwischen dem jeweils anderen Vertragsstaat und einer Drittpartei, sofern internationale Abkommen dem nicht entgegenstehen.

Artikel 7 - Weitere Regelungen

Die Vertragsparteien vereinbaren weitere Regelungen als Anlagen zu diesem Rahmenvertrag. Diese unterliegen den Regelungen dieses Rahmenvertrags. Die einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Anlagen zu diesem Rahmenvertrag erfolgt für jede Anlage unabhängig und stellt keine Änderung des Rahmenvertrags dar. Änderungen die mit diesem Rahmenvertrag beschlossen werden bedürfen im Gegensatz zu künftigen Änderungen oder Ergänzungen keiner weiteren Beurkundung.

Artikel 8 - Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag mit einem Vorlauf von 7 Tagen kündigen. Die Regelungen der zum Zeitpunkt der Kündigung bereits errichteten Infrastruktur bleiben unberührt.

Artikel 9 - Schiedsgericht

Im Falle der Uneinigkeit der Vertragsparteien über die in diesen Verträgen vereinbarten Sachverhalte ist die Leitung der **KuhbaMitKG** in vermittelnder Funktion anzurufen. Sie wirkt als Schiedsgericht in Streitfragen die Sachverhalte dieses Abkommens betreffend, im Falle von Streitigkeiten zur gültigen Fassung des Vertragstextes ist die bei dem Schiedsgericht hinterlegte Fassung als maßgeblich zu betrachten. Im Falle von Auslegungsstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht in der Regel begründet zwischen den Auffassungen der Vertragsparteien.

Artikel 10 - Depositarstaat

Die Vertragsparteien und das Schiedsgericht hinterlegen die beurkundete Fassung des Abkommens sowie seine Anlagen in der jeweils ortsüblichen Form der Bekanntmachung von Rechtsnormen an die Bevölkerung.

RÄTEREPUBLIK FJORDLAND
digital signiert von FreaklessFreak, den 10.11.2025, 23:23.

**EIDGENÖSSISCHE BERGBAU- UND
HANDELSKOMPANIEN DES FUCHSBAUS**
*digital signiert von TheHazbinPilot und BacePlays
, den 10.11.2025, 23:21.*

Anhang A - Vertrag zwischen der Eidgenössischen Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und der Räterepublik Fjordland über die Ressourcennutzung

Die Eidgenössische Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und die Räterepublik Fjordland ergänzen den zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrag um eine Anlage mit folgenden Vereinbarungen zur Ressourcennutzung:

A.1 Ressourcennutzung

Natürliche und erneuerbare artifizielle Ressourcen auf dem jeweiligen Staatsgebiet dürfen durch Bürger*innen des jeweils anderen Staates im Rahmen ihrer Freizügigkeit zu den gleichen Bedingungen wie für Bürger*innen des jeweiligen Staates genutzt werden, sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

A.2 Nicht-Erneuerbare natürliche Ressourcen

Als nicht-erneuerbare natürliche Ressourcen gelten all jene Ressourcen, die bei Generierung der Welt bereits vorhanden waren und welche sich lediglich abbauen, aber nicht vermehren lassen. Beispielhaft sind dabei Erze, Lava und Inhalte natürlich generierter Strukturen zu nennen.

Die Genehmigung zum Abbau besteht hier nach Genehmigung durch den jeweiligen Staat. Ausnahmen bestehen bei Arbeiten unter Aufsicht der Regierung des jeweiligen Staates.

Für große unterirdische Strukturen (Antike Stätte/Ancient City, Festung/Stronghold, Pfadruinen/Trail ruins, Prüfungskammern/Trial chambers) sowie Waldanwesen/Woodland mansions gilt, dass diese zunächst allen Vertragsparteien bekannt gemacht werden müssen und dann zu einem gemeinsamen Termin von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich erst-ausgebeutet werden.

A.3 Erneuerbare natürliche Ressourcen

Als erneuerbare natürliche Ressourcen gelten all jene Ressourcen, die bei Generierung der Welt bereits vorhanden waren oder zufällig entstehen und welche sich mit geringem Aufwand vermehren lassen.

Beispielhaft sind dabei Tiere (außer geschützte Tiere nach Tierschutzgesetz), kleine Bäume und Monster zu nennen.

A.4 Erneuerbare artifizielle Ressourcen

Als erneuerbare artifizielle Ressourcen gelten öffentliche Farmen.

Beispielhaft sind dabei landwirtschaftliche Farmen und Mobfarmen zu nennen.

A.5 Genehmigung

Für das Staatsgebiet der Räterepublik Fjordland gilt die Genehmigung nach Ressourcenschutzgesetz nach Maßgabe der obigen Artikel für alle Bürger*innen der Eidgenössischen Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus als erteilt, insofern die Gegenleistung nach Ressourcenschutzgesetz darin besteht, dass die Eidgenössische Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus den Bürger*innen der Räterepublik Fjordland gleiche oder bessere Bedingungen einräumt.

Anhang B - Vertrag zwischen der Eidgenössischen Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und der Räterepublik Fjordland über Abrüstung und Rüstungskontrolle

Die Eidgenössische Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und die Räterepublik Fjordland ergänzen den zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrag um eine Anlage mit folgenden Vereinbarungen:

B.1 Begriffsbestimmung

Fernwaffensysteme sind Strukturen oder Mechanismen, die durch Sprengung, Angriffsschaden, Feuer, Überschwemmung oder (Trank-)Effekte geeignet sind, das Staatsgebiet oder die Bevölkerung eines Staates zu beeinträchtigen, wobei in der Regel die Beeinträchtigung nicht am Ort des nicht-aktivierten Fernwaffensystems eintritt.

Auch solche Strukturen oder Mechanismen, die erst nach einer Ergänzung dazu geeignet sind, sind Fernwaffensysteme im Sinne dieses Vertrages.

B.2 Verbot von Fernwaffensystemen

Den Vertragsparteien ist es verboten, Fernwaffensysteme zu errichten, die geeignet sind, das Staatsgebiet des jeweils anderen Staates oder dessen Verbündeter zu beeinflussen. Sollte ein Fernwaffensystem auf das Staatsgebiet eines Dritten gerichtet sein, der ein vergleichbares Bündnis wie dieses mit einer oder beider der Vertragsparteien schließt, so ist die jeweils andere Vertragspartei darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Waffensystem abzubauen.

B.3 Gegenseitige Rüstungsinspektionen

Die Vertragsparteien vereinbaren im Rahmen des regelmäßigen Austausches, in der Regel aber einmal monatlich, gegenseitige Begehungen der Staatsgebiete durch ein jeweils der öffentlichen Sicherheit oder Verteidigung kundiges Mitglied der Regierung. Dabei sind alle Verdachtssituationen sowie alle bestehenden Fernwaffensysteme zu inspizieren.

Den mit der Inspektion befassten Personen ist im gesamten Staatsgebiet beider Staaten völlige Bewegungsfreiheit zu gewähren. Eventuelle nationale Regelungen zu Betretungsverboten sind nicht anzuwenden. Eine Veränderung von Blöcken ist unzulässig, es sei denn sie dient der unmittelbaren Deaktivierung eines illegalen Fernwaffensystems.

Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen ebenfalls zu den gleichen Bedingungen an den Inspektionen teilnehmen oder eine solche selbstständig durchführen.

Anhang C - Vertrag zwischen der Eidgenössischen Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und der Räterepublik Fjordland über den Handel

Die Eidgenössische Bergbau- und Handelskompanie des Fuchsbaus und die Räterepublik Fjordland ergänzen den zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrag um eine Anlage mit folgenden Vereinbarungen zum Handel:

C.1 Begriffsbestimmungen

Handel ist der freiwillig zustande gekommene Austausch von Waren oder Dienstleistungen gegen ein Zahlungsmittel (Geldhandel) oder andere Waren (Tauschhandel). Mit dem Handel gehen die zum Austausch benannten Waren oder Zahlungsmittel in das Eigentum der jeweils anderen Person über.

Der Austausch von Zahlungsmitteln ist kein Handel sondern ein Wechsel.

C.2 Währung

Für den Handel zwischen den Vertragsstaaten sowie ihren Bürger*innen gelten Diamanten als Zahlungsmittel. Alle Transaktionen lassen sich durch die Bewertung der Waren in Diamanten bestimmen. Transaktionen von Waren mit einem hohen Einzelwert sollen zusätzlich stets in Diamanten angegeben werden.

C.3 Zölle

Für den Handel zwischen den Vertragsstaaten sowie ihren Bürger*innen werden keine Abgaben erhoben. Sollten die Vertragsstaaten gewöhnlich Abgaben auf den Außenhandel (Zölle) oder den Binnenhandel (Steuern) erheben, so sind die Zölle zwischen den Vertragsstaaten unwirksam und der jeweils niedrigere Steuersatz anzuwenden.

C.4 Nicht-tarifäre Handelsbeschränkungen

Sofern die Vertragsstaaten gewöhnlich den Außenhandel auf andere Art beschränken, so sind diese Beschränkungen für den Handel zwischen den Vertragsstaaten unwirksam.